

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Habilitationsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# Habilitationsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 11. Juni 1998

Aufgrund des § 23 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz-BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Senat der Universität Potsdam am 11. Juni 1998 folgende Habilitationsordnung der Juristischen Fakultät beschlossen:<sup>1</sup>

## § 1

### Habilitation und Habilitationsleistungen

- (1) Die Juristische Fakultät erkennt die Lehrbefähigung (*facultas docendi*) für ein näher bezeichnetes Gebiet der Rechtswissenschaft aufgrund eines Habilitationsverfahrens durch Vergabe des akademischen Grades eines "Doctor iuris habilitatus" (Dr. iur. habil.) zu. Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.
- (2) Die Habilitationsleistungen bestehen aus der Habilitationsschrift oder gleichwertigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, aus denen die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbständiger Forschung hervorgeht, und einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium.

## § 2

### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt eine Habilitationsanzeige und einen Antrag auf Zulassung voraus.
- (2) Die Zulassung zur Habilitation kann nur beantragen, wer das Bestehen beider juristischer Staatsprüfungen, eine qualifizierte (mindestens mit "magna cum laude" benotete) Promotion, eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit und ausreichende Erfahrungen in der Lehre nachweist. Der Fakultätsrat kann vom Erfordernis der Zweiten Juristischen Staatsprüfung befreien. Er kann ausländische akademische Grade und Prüfungen als gleichwertig anerkennen.

## § 3

### Habilitationsanzeige

Habilitationsvorhaben sind von der Bewerberin oder dem Bewerber unter Beifügung

- einer Darstellung des bisherigen beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
- einer Schilderung des Vorhabens,

- eines Schriftenverzeichnisses sowie
- einer Aufstellung bisheriger Lehrveranstaltungen

der Juristischen Fakultät mindestens 12 Monate, bevor der Antrag auf Zulassung zur Habilitation gestellt wird, anzuzeigen. Auf Einladung stellt sich die Bewerberin oder der Bewerber dem Fakultätsrat persönlich vor; ihr oder ihm wird Gelegenheit zu einem wissenschaftlichen Vortrag gegeben.

## § 4

### Antrag auf Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist von der Bewerberin oder dem Bewerber der Dekanin oder dem Dekan persönlich zu überbringen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die bei den Akten der Juristischen Fakultät verbleiben:
  - a) ein Lebenslauf mit vollständigen Angaben über den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers,
  - b) die Habilitationsschrift oder die nach § 1 Abs. 2 an ihre Stelle tretenden Veröffentlichungen in je 4 Exemplaren,
  - c) eine Erklärung über die Bezeichnung des rechtswissenschaftlichen Gebiets, für das die Lehrbefähigung zuerkannt werden soll,
  - d) die Promotionsurkunde und die Zeugnisse über die juristischen Staatsprüfungen oder über die als gleichwertig anerkannten ausländischen Abschlüsse oder Grade (§ 2 Abs. 2),
  - e) die Dissertation,
  - f) ein vollständiges Schriftenverzeichnis,
  - g) ein Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
  - h) eine Erklärung über frühere und gegenwärtige anderweitige Habilitationsversuche,
  - i) ein polizeiliches Führungszeugnis,
  - j) eine Erklärung über die Bereitschaft, im Falle der Verleihung der Lehrbefugnis (§ 18) an der Universität Potsdam regelmäßig zu lehren.
- (3) Anstelle von Urkunden und Schriften, die nicht beigebracht werden können, kann die Dekanin oder der Dekan andere Beweismittel zulassen. Statt Originalurkunden können beglaubigte Abschriften vorgelegt werden.

## § 5

### Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muß in einem der von der beantragten Lehrbefähigung umfaßten Fachgebiete eine selbständige wissenschaftliche Forschungsleistung darstellen und eine wesentliche Förderung der Wissenschaft bedeuten. Sie soll ein anderes Thema behandeln als die Dissertation und darf noch nicht veröffentlicht sein. Die Habilitationsschrift muß in deutscher Sprache abgefaßt sein; der Fakultätsrat kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine andere Sprache gestatten.

<sup>1</sup> Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 8. Juli 1998

(2) In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat von bereits vorliegenden Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers eine oder mehrere aus der jüngsten Zeit als gleichwertige Leistung zulassen, falls sie den Anforderungen von Absatz 1 genügen. Die nachfolgenden Vorschriften für das Habilitationsverfahren gelten für diesen Fall entsprechend.

## § 6

### Zulassungsbeschluß

(1) Über die Zulassung entscheidet der Fakultätsrat. Soweit die der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 BbgHG) die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung (§ 90 Abs. 3 BbgHG) wahrnehmen, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Professoren im Fakultätsrat.

(2) Vor der Beschlußfassung berichtet die Dekanin oder der Dekan oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Fakultätsrats in nicht öffentlicher Sitzung über die wissenschaftliche Persönlichkeit der Bewerberin oder des Bewerbers, über deren oder dessen beruflichen Werdegang und über die vorgelegten Arbeiten. Die Beschlußfassung bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats und der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Professorinnen und Professoren. Die Entscheidung wird in offener Abstimmung getroffen; Enthaltungen sind nicht zulässig.

## § 7

### Ablehnung der Zulassung

(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren wird versagt,

- a) wenn die Bewerberin oder der Bewerber an anderer Stelle einen Antrag auf Habilitation zum gleichen Thema gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht beendet oder die Bewerberin oder der Bewerber dabei gescheitert ist;
- b) oder wenn bei der Bewerberin oder dem Bewerber Gründe vorliegen, die zum Verlust der Beamtenrechte oder zur Entfernung aus dem Dienst führen würden;
- c) oder wenn die erstrebte Lehrbefähigung oder das Thema der Habilitationsschrift nicht in das Wissenschaftsgebiet der Juristischen Fakultät fällt;
- d) oder wenn die Habilitationsschrift nicht in deutscher oder einer gemäß § 5 Abs. 1 zugelassenen anderen Sprache abgefaßt ist;
- e) oder wenn die Unterlagen und Nachweise nach § 4 Abs. 2 nicht vollständig vorliegen und auch nicht in angemessener Frist beigebracht werden.

(2) Die Ablehnung der Zulassung zur Habilitation wird begründet und der Bewerberin oder dem Bewerber mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen schriftlich bekanntgegeben.

## § 8

### Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern

Beschließt der Fakultätsrat die Zulassung zur Habilitation, so bestellt er zugleich aus dem Kreis der stimmberechtigten Fachvertreterinnen und Fachvertreter mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Habilitationsschrift; er kann zusätzlich bis zu zwei auswärtige Fachgutachterinnen oder Fachgutachter bestellen. Die Gutachten sind in angemessener Frist vorzulegen.

## § 9

### Rücktritt vom Habilitationsverfahren

Die Bewerberin oder der Bewerber kann jederzeit vom Verfahren zurücktreten.

## § 10

### Beurteilung der Habilitationsschrift

Die Gutachten über die Habilitationsschrift müssen schriftlich gefertigt und eingehend begründet sein. Sie sollen die wesentliche Förderung der Wissenschaft durch die Arbeit und die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbständiger Forschung dartun. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift empfehlen.

## § 11

### Auslage und Stellungnahmen

Die Dekanin oder der Dekan legt die Habilitationsschrift mit den eingegangenen Gutachten vier Wochen im Dekanat aus. Zur Einsichtnahme sind die Mitglieder des Fakultätsrats (§ 6 Abs. 1) und die auswärtigen Gutachterinnen und Gutachter berechtigt. Die Auslage ist den zur Einsicht Berechtigten mitzuteilen. Sie können bis zum Ende der Auslagefrist schriftliche Stellungnahmen abgeben, die gleichfalls im Dekanat ausgelegt werden.

## § 12

### Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist beruft die Dekanin oder der Dekan den Fakultätsrat unter ausdrücklichem Hinweis auf die nach Absatz 2 vorgeschriebene Mehrheit zur Beratung und Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift ein. Die auswärtigen Fachgutachterinnen und Fachgutachter werden zur Mitberatung eingeladen.

(2) Vor der Beschlußfassung berichtet die Dekanin oder der Dekan oder das von ihm beauftragte Mitglied des Fakultätsrats über die abgegebenen Gutachten und Stellungnahmen. Die Annahme der Habilitationsschrift bedarf der in § 6 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Mehrheit. Der Fakultätsrat darf sich über die bestellten Gutachten nur hinwegsetzen, wenn und soweit weitere Gutachten die

Vermutung der fachlichen Richtigkeit der bestellten Gutachten in substantiierter, fachwissenschaftlich fundierter Weise erschüttern.

(3) Haftet der Habilitationsschrift nach Ansicht einer in § 6 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Mehrheit ein behebbarer Mangel an, so ist sie der Bewerberin oder dem Bewerber zur Umarbeitung zurückzugeben. Für die Umarbeitung ist eine angemessene Frist zu setzen.

(4) Wird weder die Annahme der Habilitationsschrift (Absatz 2) noch ihre Rückgabe zum Zwecke der Umarbeitung (Absatz 3) beschlossen, ist die Habilitationsschrift abgelehnt. Für die Ablehnung und die Rückgabe zur Umarbeitung gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(5) Beratung und Beschlußfassung nach dieser Vorschrift finden in nicht öffentlicher Sitzung statt. Für die Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift gilt § 6 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

(6) Nach der Beschlußfassung kann die Bewerberin oder der Bewerber die Gutachten und Stellungnahmen einsehen.

### § 13

#### Thema des wissenschaftlichen Vortrags

(1) Nach der Annahme der Habilitationsschrift wählt der Fakultätsrat aus dem Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus, bestimmt den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Themas an die Bewerberin oder den Bewerber und den Zeitpunkt des Probevortrags. Der Vortrag findet frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe des ausgewählten Themas an die Bewerberin oder den Bewerber statt. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Frist verkürzt werden. Die Beschlußfassung nach Satz 1 und 3 erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Der Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers, der dem Fakultätsrat zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Annahme der Habilitationsschrift vorzuliegen hat, muß drei sich inhaltlich nicht überschneidende Themen enthalten, die sich vom Thema der Habilitation und der Dissertation deutlich unterscheiden.

### § 14

#### Vortrag und Kolloquium

(1) Durch den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium soll die Bewerberin oder der Bewerber dartun, daß sie oder er zur akademischen Lehrerin oder zum akademischen Lehrer geeignet ist.

(2) Die Dauer des Vortrags soll 45 Minuten nicht überschreiten. Das anschließende etwa einstündige wissenschaftliche Kolloquium erstreckt sich auf die Thematik des Vortrags und damit zusammenhängende Rechtsfragen.

(3) Vortrag und Kolloquium finden vor dem Fakultätsrat in fakultätsöffentlicher Sitzung statt. Die auswärtigen Gutachterinnen und Gutachter sind hierzu einzuladen. Die Mitglieder des Fakultätsrats und die auswärtigen Gutachterinnen und Gutachter können sich an dem Kolloquium beteiligen.

### § 15

#### Entscheidung über den Vortrag

(1) Im Anschluß an das Kolloquium entscheidet der Fakultätsrat in nicht öffentlicher Sitzung darüber, ob die in Vortrag und Kolloquium gezeigte Leistung als mündliche Habitationsleistung angenommen wird. Wird dies von der in § 6 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Mehrheit bejaht, wird das Verfahren mit der Entscheidung über die Zuerkennung der Lehrbefähigung fortgesetzt.

(2) Wird die in Absatz 1 bezeichnete Mehrheit für die Annahme des Vortrags als Habitationsleistung nicht erreicht, wird dies der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt. Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb von drei Monaten einen neuen Themenvorschlag zu unterbreiten. Auf das Verfahren finden §§ 13, 14 und 15 Abs. 1 Anwendung.

(3) Werden Vortrag und Kolloquium erneut nicht als mündliche Habitationsleistung anerkannt, ist die Habilitation abgelehnt. § 7 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Auf die Entscheidung über den Vortrag ist § 12 Abs. 2 und 5 anzuwenden.

### § 16

#### Entscheidung über die Lehrbefähigung

(1) Nach positiver Entscheidung über den Vortrag beschließt der Fakultätsrat in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder über die Zuerkennung der beantragten Lehrbefähigung. § 12 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Dabei sind die erbrachten Habitationsleistungen und die übrigen Veröffentlichungen danach zu beurteilen, ob sie die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre auf den beantragten Rechtsgebieten erkennen lassen.

(2) Die Lehrbefähigung wird für bestimmte rechtswissenschaftliche Fachgebiete zuerkannt, über die einzeln und insgesamt Beschluß zu fassen ist. Mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Lehrbefähigung breiter bestimmt werden. Wird die Lehrbefähigung enger als beantragt bestimmt, findet § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) Nach der Beschlußfassung teilt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber mit, welche Lehrbefähigung der Fakultätsrat ihr oder ihm zuerkannt hat.

Damit erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, ihrem oder seinem Dokortitel den Zusatz "habilitatus" ("habil.") hinzuzufügen. Hierüber erteilt die Dekanin oder der Dekan in angemessener Frist eine Urkunde.

### § 17

#### Erweiterung und Verlust der Lehrbefähigung

(1) Auf Antrag kann der Fakultätsrat die Erweiterung der Lehrbefähigung des Bewerbers aufgrund späterer Veröffentlichungen beschließen. §§ 8 - 12 gelten entsprechend.

(2) Der Verlust der Lehrbefähigung tritt durch einen dem Dekan gegenüber erklärten schriftlichen Verzicht und aus den Gründen ein, die zur Entziehung des Doktorgrades führen (§ 25 Promotionsordnung der Juristischen Fakultät).

### § 18

#### Verleihung der Lehrbefugnis

(1) Auf einen vom Fakultätsrat (§ 6 Abs. 1) befürworteten Antrag der oder des Habilitierten kann die Hochschule (Rektorat) der oder dem Habilitierten die Befugnis verleihen, im Rahmen ihrer oder seiner Lehrbefähigung Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen (*venia legendi*). Die Lehrbefugnis kann verliehen werden, wenn von der Lehrtätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers eine sinnvolle Ergänzung des Lehrangebots der Universität zu erwarten ist und keine Gründe entgegenstehen, welche die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen (§ 67 Abs. 1 BbgHG).

(2) Aufgrund der Verleihung der Lehrbefugnis ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

### § 19

#### Verlust der Lehrbefugnis

Die Entscheidung über die Beendigung der Lehrbefugnis (§§ 23 Abs. 6 und 67 Abs. 2 BbgHG) trifft das Rektorat auf Antrag der Juristischen Fakultät.

### § 20

#### Umhabilitation

(1) Für eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten, die oder der an einer anderen Hochschule eine rechtswissenschaftliche *venia legendi* erhalten hat, kann die Juristische Fakultät der Universität Potsdam den Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis stellen. Der Fakultätsrat im Sinne des § 6 Abs. 1 entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder und der Mehrheit der anwesenden Professorinnen und Professoren.

(2) Die Verleihung der Lehrbefugnis wird erst wirksam, wenn die Bewerberin oder der Bewerber auf ihre oder seine bisherige *venia legendi* verzichtet hat.

### § 21

#### Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.